



OBERSTAATSANWALTSCHAFT LINZ

Jv 2848/15p-26-5

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 LinzE-Mail: ostalinz.leitung@justiz.gv.at
Tel.: +43 57 60121 11601
Fax: +43 57 60121 11608Sachbearbeiter/in:
EOStA Dr. Granzer

Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das
Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)

Gegen den Gesetzesentwurf bestehen – mit Ausnahme der unten dargestellten Einschränkung – keine Bedenken. Besonders begrüßt wird die mit Artikel I Z 21 ff in Aussicht genommene Möglichkeit der Anordnung einer Auskunft aus dem Kontenregister durch die Staatsanwaltschaft.

Zu Artikel I Z 38 und 49:

Durch das mit der Neufassung der §§ 164 Abs 2, 245 Abs 3 StPO vorgeschlagene Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten, sich mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen zu beraten, wird die Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten als Beweismittel weitgehend wertlos, da zu besorgen ist, dass auf diese Art zustande gekommene Äußerungen unter Umständen inhaltlich nicht die Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten, sondern de facto jene des Verteidigers darstellen.

Es ist davon auszugehen, dass solche Beratungen über die Beantwortung einzelner Fragen im Sinne der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (I. Allgemeiner Teil zum Schwerpunkt 3 Erweiterung des Rechtsschutzes im Strafverfahren, S 4; und II. Besonderer Teil zu Artikel I Z 38 und 49, S 15) regelmäßig unter vier Augen erfolgen würden, womit nicht vertretbare Verzögerungen sowohl bei der Beschuldigteneinvernahme im Vorverfahren als auch bei der Vernehmung von Angeklagten in der Hauptverhandlung verbunden wären.

Einer Beibehaltung der bisherigen Regelungen, wonach eine Beratung mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen während der Vernehmung bzw. während der Hauptverhandlung nicht zulässig ist, stünde die RL Rechtsbeistand nicht entgegen, sieht diese doch als zu gewährleistende wirksame Teilnahme des Rechtsbeistandes bei der

Vernehmung lediglich die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Erläuterungen zu verlangen und Erklärungen abzugeben, vor.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz, 21. Dezember 2015
Dr. Friedrich Hintersteininger, Leitender Oberstaatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG